

Entgeltordnung

für die Nutzung des Mehrzweckraumes der Mittelschule Neukirchen und der Klassenzimmer der Grund- und Mittelschule Neukirchen sowie der Schule Adorf

vom 30.05.2005

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 Sächsischer Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen am 25.05.2005 folgende Entgeltordnung für die Nutzung des Mehrzweckraumes der Mittelschule und der Klassenzimmer der Grund- und Mittelschule Neukirchen sowie der Schule Adorf erlassen.

§ 1 Grundschule

Nutzung eines Klassenzimmers- **pro Std.** 4,00 Euro

§ 2 Mittelschule Neukirchen

- a) Nutzung eines Klassenzimmers – **pro Std.** 4,00 Euro
- b) Nutzung des Mehrzweckraumes in der Woche – **pro Std.** 9,00 Euro
- c) Nutzung des Mehrzweckraumes
am Wochenende, Ferien und Feiertagen – **pro Std.** 14,00 Euro

§ 3 Mittelschule OT Adorf

Nutzung eines Klassenzimmers – **pro Std.** 4,00 Euro

§ 4 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann auf die Forderung des Entgeltes ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Neukirchen, 30.05.2005

Stefan Lori
Bürgermeister

Ergänzung der Entgeltordnung

für die Nutzung des Mehrzweckraumes der Mittelschule Neukirchen und der Klassenzimmer der Grund- und Mittelschule Neukirchen sowie der Schule Adorf und weiterer Räume der Gemeinde Neukirchen einschließlich des Ortsteiles Adorf

vom 02.10.2006

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 Sächsischer Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen am 27.09.2006 folgende Ergänzung der Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Grundschule

Nutzung eines Klassenzimmers- **pro Std.** 4,00 Euro

§ 2 Mittelschule Neukirchen

- a) Nutzung eines Klassenzimmers – **pro Std.** 4,00 Euro
- b) Nutzung des Mehrzweckraumes in der Woche – **pro Std.** 9,00 Euro
- d) Nutzung des Mehrzweckraumes
am Wochenende, Ferien und Feiertagen – **pro Std.** 14,00 Euro

§ 3 Mittelschule OT Adorf

Nutzung eines Klassenzimmers – **pro Std.** 4,00 Euro

§ 4 weitere Räume

dauerhafte Nutzung weiterer Räume –**pro Zimmer und Monat** 20,00 Euro

§ 5 Ausnahmen

Auf Antrag kann der Verwaltungsausschuss in begründeten Einzelfällen entscheiden, ob auf die Forderung des Entgeltes ganz oder teilweise verzichtet wird.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft.

Neukirchen, 02.10.2006

Karl Drobniowski
1. Stellvertreter Bürgermeister